



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Mai 2002 (07.06)
(OR. en)**

9141/02

LIMITE

DROIPEN 33

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates
vom 24. und 25. April 2002

Nr. Vordokument: 7266/4/02 DROIPEN 14 REV 4

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen

Der Rat hat die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen auf seiner Tagung vom 24. und 25. April 2002 angenommen.

Schlussfolgerungen des Rates über einen Ansatz zur Angleichung der Strafen

1. Der Rat hat auf der Grundlage des EUV eine Reihe von Rechtsakten über die Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten angenommen. Mit den vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam angenommenen Rechtsakten sollten vorwiegend die Mindesttatbestandsmerkmale bestimmter strafbarer Handlungen festgelegt und sollte gewährleistet werden, dass es für die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese strafbaren Handlungen eine geeignete Rechtsgrundlage gibt. Der Rat hat seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam auf der Grundlage der Artikel 31 und 34 EUV mehrere Rechtsakte angenommen, in denen zusätzlich festgelegt ist, welches die Mindestanforderungen für das Höchstmaß der Strafen sind, die nach nationalem Recht für bestimmte strafbare Handlungen vorzusehen sind.

2. Während der Beratungen, die zur Annahme der jüngsten dieser Rechtsakte geführt haben, wurde festgestellt, dass ein allgemeiner Ansatz zur Angleichung der Strafen erforderlich ist. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 28. und 29. Mai 2001 eine eingehende Aussprache über diese Frage geführt und die zuständigen Ratsgremien beauftragt, die Beratungen über die Angleichung des Strafrechts fortzusetzen. Der Rat hat das Thema auf seiner Tagung vom 27. und 28. September 2001 erneut aufgegriffen. Im Anschluss an diese Tagung hat der belgische Vorsitz im November 2001 ein Dokument auf der Grundlage der Vorschläge mehrerer Mitgliedstaaten vorgelegt, das bestimmte technische Optionen für die Angleichung von Strafen enthält. Im Lichte der Bemerkungen der Delegationen zu diesem Dokument und bestimmter Ideen des spanischen Vorsitzes wurde die Frage auf der informellen Tagung der Innen- und Justizminister vom 14. und 15. Februar 2002 in Santiago de Compostela erneut erörtert. Aufgrund der Ergebnisse dieser Tagung haben der Ausschuss "Artikel 36" und der ASV die Angelegenheit weiter geprüft.

3. Im Lichte dieser Entwicklungen legt der Rat folgende Schlussfolgerungen fest:

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung sollten sich gemäß der Schlussfolgerung Nr. 48 der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere "die Bemühungen zur Vereinbarung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen zunächst auf eine begrenzte Anzahl von besonders relevanten Bereichen (...) konzentrieren".

Tatsächlich bestehen bestimmte Unterschiede beim Strafmaß zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Unterschiede haben sich im Laufe der Zeit entwickelt und sind Ausdruck der Art und Weise, auf die die Mitgliedstaaten mit grundlegenden Problemen wie Verbrechen und deren Ahndung umgehen.

Bei der Prüfung der Frage, wie die strafrechtlichen Sanktionen in bestimmten Bereichen zu harmonisieren sind, darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Rechtstraditionen haben. Um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Kohärenz ihrer nationalen Sanktionssysteme zu wahren, bedarf es zur Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen einer gewissen Flexibilität.

Enthalten Vorschläge für Rechtsakte, die im Rahmen von Titel VI des EUV zu erlassen sind, Bestimmungen, die Mindesttatbestandsmerkmale für Straftaten festlegen, wird geprüft, ob nach dem innerstaatlichen Recht für die betreffenden Straftaten gegebenenfalls ein Mindestniveau der Höchststrafen festzusetzen ist.

In einigen Fällen mag eine Bestimmung genügen, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die betreffenden Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen bedroht werden, so dass die Festsetzung des Strafniveaus jedem Mitgliedstaat überlassen wäre.

In anderen Fällen mag es erforderlich sein, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere), weiter zu gehen. Der Rat kommt überein, ein System von Strafniveaus für solche Fälle zu schaffen. Der Rat vereinbart, dass dieses System folgende Niveaus strafrechtlicher Sanktionen umfasst:

- Niveau 1: Höchststrafen von mindestens 1 Jahr bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe
- Niveau 2: Höchststrafen von mindestens 2 Jahren bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe
- Niveau 3: Höchststrafen von mindestens 5 Jahren bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe
- Niveau 4: Höchststrafen von mindestens 10 Jahren Freiheitsstrafe (Fälle, in denen sehr schwere Strafen erforderlich sind)

Die Festlegung von vier Niveaus bedeutet nicht, dass sämtliche Niveaus in jedem Rechtsakt vorgesehen werden sollten oder dass die Strafen für die in dem jeweiligen Rechtsakt definierten Straftaten anzugleichen sind. Es wird festgehalten, dass es sich bei den aufgeführten Niveaus um Mindestniveaus handelt und dass es den Mitgliedstaaten freisteht, in ihren nationalen Rechtsvorschriften weiter als diese Niveaus zu gehen.

Das System strafrechtlicher Sanktionen bedeutet, dass in den Fällen, in denen es erforderlich ist, das Mindestniveau der Höchststrafe festzulegen, die ein jeder Mitgliedstaat nach innerstaatlichem Recht für eine bestimmte Straftat vorzusehen hat, dieses Mindestniveau einem der oben definierten Niveaus entsprechen muss. Der Rat schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass unter besonderen Umständen ein höheres Strafmaß als die Mindeststrafe des Niveaus 4 angewandt wird."
